

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen)

Erl. MW vom 06.02.2017 - 44-01220/0070 - (Nds. MBl. 2017, S. 198 f)

VORIS 93200

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 05.05.2015 – 403-46105/5103 (Nds. MBl. S. 422) - VORIS 64100 -
b) Erl. d. StK v. 15.08.2015 – 403-46105/5103/0003 (Nds. MBl. S. 667) - VORIS 77000 -

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Landesmitteln Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen der CO₂-Ausstoß durch eine verbesserte Stadt-/Umlandmobilität reduziert wird.

Ziel der Förderung im Rahmen der Ausweitung flexibler Bedienformen ist die Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zu einer verstärkten Nutzung von CO₂-armen Mobilitätsangeboten sowie mit alternativen Antrieben fahrenden Verkehrsmitteln. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die bessere Erreichbarkeit von Städten und regionalen Zentren aus dem Umland (Ober-, Mittel- und Grundzentren i.S.d. nds. Landesraumordnungsprogramms) durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320)
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (Abl. EU Nr. L 347 S. 289)
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) - Bezugserlass zu a) -
- Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen - Bezugserlass zu b) -

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind die Errichtung und der Betrieb von Mobilitätszentralen für CO₂-arme Verkehrsmittel. Mobilitätszentralen sind umfassende Serviceeinrichtungen, die Informationen und Dienstleistungen rund um die Mobilität anbieten und verkehrsmittelübergreifend bündeln, um ein flächendeckendes, übersichtliches und nahtlos nutzbares Mobilitätsangebot zu schaffen.

Die Mobilitätszentralen sind Anlaufstellen für alle Fragen rund um die Mobilität für Bürgerinnen und Bürger sowie Verkehrsanbieter innerhalb von Städten, regionalen Zentren und dem dazu gehörigen Umland.

Zu dem Aufgabenspektrum der Mobilitätszentralen gehören insbesondere

- die individuelle Beratung von Menschen mit dem Ziel, dass diese verstärkt CO₂-sparsame Beförderungangebote nutzen;
- die Erstellung persönlicher Fahrpläne zur Unterstützung einer CO₂-sparenden Verkehrsmittelwahl der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer;
- die individuelle Information über möglichst alle lokalen, regionalen und überregionalen Mobilitätsdienstleistungen auf Basis zeitgemäßer Technologielösungen;
- die Initiierung, Koordination und Organisation von Fahrgemeinschaften, sowie
- die Beratung von Unternehmen bei der Erarbeitung von Pendlerkonzepten, die dazu beitragen, den Umstieg von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom motorisierten Individualverkehr zum Umweltverbund zu unterstützen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können an Aufgabenträger i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NNVG sowie Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden unbeschadet der Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr bewilligt werden. Vorhaben von Landkreisen oder kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbst Aufgabenträger sind, sind mit dem jeweiligen Aufgabenträger abzustimmen.

Die Zuwendungsempfänger können auch gemeinsam eine Mobilitätszentrale einrichten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähigkeit

Förderfähig sind nur Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

Der Förderfähigkeit steht die unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Vorgaben erfolgende Beauftragung juristischer Personen des privaten Rechts mit der Errichtung oder/und dem Betrieb einer Mobilitätszentrale nicht entgegen. Die privatrechtliche Beauftragung durch den Zuwendungsempfänger muss im Wege eines ausgewogenen Leistungs-/Gegenleistungsverhältnisses erfolgen.

Die Vorhaben müssen sich aus einem Nahverkehrsplan ableiten lassen und Luftqualitätspläne - soweit vorhanden - berücksichtigen.

4.2 Förderwürdigkeit

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Kriterien als Qualitätskriterien nachzuweisen.

4.2.1 Fachliche Qualitätskriterien

- Substanz: schlüssiges und nachvollziehbares Konzept mit Darlegung der Ziele und Maßnahmen, Fortführung (insbesondere Finanzierung) nach Ende der Förderung, Aussagen zu Verlagerungspotenzial, Leistungsspektrum, Öffnungszeiten, Personal, technischer Ausstattung, Darstellung in der Öffentlichkeit
- Kooperationen: mit anderen Mobilitätszentralen,
- Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen (gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung)
-

4.2.2 Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele):

- Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung,
- Gute Arbeit

4.2.3 Qualitätskriterien für regional bedeutsame Maßnahmen:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- Kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
- Lage in einem Gebiet mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Die Detaillierung und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus Anlage 1 ersichtlich.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Investitionen kann die Förderung aus Landesmitteln erhöht werden um weitere bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Zuwendungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Höhe von 600.000 Euro nicht überschreiten. Ein ausnahmsweise höherer Betrag bedarf vor der Bewilligung der Zustimmung des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

5.3 Dauer der Förderung

Die Laufzeit beschränkt sich auf maximal 36 Monate. Eine ausnahmsweise längere Laufzeit bedarf der Zustimmung des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben
- Sachausgaben z.B. Büro- und Raumausstattung, Telekommunikationskosten, Weiterbildungsangebote, Marketing,
- Ausgaben für Technik incl. Call-center-Funktion und Software
- Außerdem folgende vorhabenbezogene Ausgaben:
 - Miete für Gebäude
 - Kosten für mobile Beratungsstellen
 - Steuern und Versicherung

Zuwendungsfähig sind außerdem vorbereitende Maßnahmen (Studien, Konzepte), die Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb einer regionalen Mobilitätszentrale sind und insbesondere die CO₂-Emissionsreduzierung betrachten.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b) und Buchst. d) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.

5.5 Ausschluss von Förderungen

Nicht zuwendungsfähig sind der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken und (im Sinne von Art. 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013)

5.5.1 Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,

5.5.2 die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.6 Nr. 8.7 der VV / VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7 Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV GK zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet der Regionenkategorie (Übergangsregion ÜR/ stärker entwickelte Region SER), in welchem das Vorhaben durchgeführt wird.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite bereit (www.nbank.de)

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässig.

7.5 Anträge auf Zuwendungen sind bis zu den über die Internetseite (www.nbank.de) bekannt gemachten Antragsstichtagen der Bewilligungsstelle zu stellen. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d.h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit holt die NBank, Voten im Hinblick auf die fachlichen Qualitätskriterien sowie die Querschnittsziele von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH und im Hinblick auf die Qualitätskriterien i. S. d. regionalfachlichen Komponente (Anlage XX – Scoring Kriterium Nr. III) vom jeweils zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung ein. Diese Voten sind im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung maßgeblich zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

7.7 Über die Bewilligung von Förderanträgen entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Voten der externen Gutachter nach Ziff. 7.5 maßgeblich zu berücksichtigen.

7.8 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8 Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 23.02.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Nachrichtlich: An die Ämter für regionale Landesentwicklung ...

A. Qualitätskriterien nach Nr. 4.2		Anlage 1
Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
I Fachliche Qualitätskriterien	Substanz Vorlage eines nachvollziehbaren und schlüssigen Konzepts mit Darlegung der Ziele und Maßnahmen, Fortführung (insbesondere Finanzierung) nach Ende der Förderung, Aussagen zur größtmöglichen Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum Umweltverbund sowie detaillierten Angaben zu Leistungsspektrum, Öffnungszeiten, Personal, technischer Ausstattung. Es sind zielführende Maßnahmen für die öffentliche Darstellung der Mobilitätszentrale zur besseren Wahrnehmung auch auf überregionaler Ebene vorgesehen.	0-15-30
	Kooperationen Es werden Kooperationsbeziehungen zu anderen regionalen sowie überregionalen Mobilitätszentralen erwartet.	0-5-10
	Verringerung verkehrsbedingter Emissionen *) — absolute CO ₂ -Reduktion in t (0-5-10 Punkte) — spezifische CO ₂ -Reduktion in t/€ (0-5-10 Punkte)	0-5-10-15-20
	Summe I.	60
II Qualitätskriterien i.S. der Querschnittsziele nach Art. 7 der Verordnung (EU) 1303/2013	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	0-4
	Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden erkennbare Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung erbracht. Die Mobilitätszentrale kann Menschen, die bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln unsicher sind persönliche Unterstützung für eine eigenständige Mobilität leisten.	0-4
	Zusatzkriterium - Gute Arbeit Vorhabenträger trägt erkennbar zur Umsetzung des QZ bei durch z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Neubesetzung von Arbeitsplätzen ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird • Vorhabenträger wendet einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes an 	0-2
	Summe II.	10

III Qualitätskriterien i. S. d. regionalfachlichen Komponente	<u>A – Regionale Entwicklung</u>		
		<u>A1: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS)</u> Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der RHS (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ¹ (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ² (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0-5-10
		<u>A2: Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)</u> Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften / relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d.h. mehrere Gebietskörperschaften / relevante Akteure (Vorhabenträgerschaft einschl. gemeinsame Finanzierung des Vorhabens) (5).	0-2-5
		<u>A3: Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen</u> , insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0-5
	<u>B – Besonderer Unterstützungsbedarf</u>		
		Das Vorhaben liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren:	
		1. Indikator Demografie: Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten 10 Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung, Landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert)	0-3-5
		2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung; Landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert)	0-3-5
	Summe III.		30

*) gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ i.S.d. Art. 8 der Verordnung (EU) 1303/2013.

- 1) Definition ‚relevanter Beitrag‘: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus.
- 2) Definition ‚besonders hoher Beitrag‘:
 - Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus und
 - das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
 - mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Für die Förderwürdigkeit ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich.